

**Erste Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“
vom 11. November 2020
der Hochschule Neubrandenburg**

vom 15. April 2024

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ erlassen.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ vom 11. November 2020 (veröffentlicht: <https://www.hs-nb.de/studium-weiterbildung/im-studium/studien-undpruefungsangelegenheiten/ordnungen-und-satzungen-der-studiengaenge/gpmmvp/>) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Zulassungsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ ist neben einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur* zum

- Altenpfleger*in,
- Anästhesietechnischen Assistent*in,
- Ergotherapeut*in,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in,
- Gesundheits- und Krankenpfleger*in,
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Logopäd*in,
- Medizinische*r Technolog*in für Funktionsdiagnostik (bis 2022: Medizinisch-technische*r Assistent*in für Funktionsdiagnostik),
- Medizinische*r Technolog*in für Laboratoriumsanalytik (bis 2022: Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in),
- Medizinische*r Technolog*in Radiologie (bis 2022: Medizinisch-technische*r Radiologie-assistent*in),
- Medizinische*r Technolog*in Veterinärmedizin (bis 2022: Veterinärmedizinisch-technische*r Assistent*in),
- Notfallsanitäter*in,
- Operations-technischen Assistent*in,
- Orthoptist*in,
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann, Pflegefachperson oder
- Physiotherapeut*in

von mindestens drei Jahren und eine einschlägige mindestens 36-monatige berufliche Erfahrung.

2. § 4 Absatz 4 wird neu eingefügt:

(4) Für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Wissenschaftliches Arbeiten ist das Bestehen des Tests im Selbstlernkurs wissenschaftliches Arbeiten des Fachbereiches Gesundheit, Pflege, Management auf der Lernplattform Moodle notwendig. Dieser computergestützte Test besteht aus Fragen zu den Lektionen des Selbstlernkurses und kann so oft wiederholt werden, bis der Test bestanden ist. Über das erfolgreiche Bestehen wird ein Zertifikat generiert, das von den Studierenden als Nachweis für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Wissenschaftliches Arbeiten bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des 1. Fachsemesters im Prüfungsamt einzureichen ist.

3. § 5 „Teilprüfungsleistungen“ wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bei Modulen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, wird bei der Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfungsleistung die Modulnote „nicht ausreichend“ erteilt.

(2) Bei einer Wiederholung einer Modulprüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, sind grundsätzlich nur die jeweils nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen zu wiederholen. Das Ablegen einer bestandenen Teilprüfungsleistung ist nicht zulässig.

4. § 7 „Wahlpflichtmodul“ wird ersatzlos gestrichen.

5. Nach § 6 wird nachfolgender § 7 („Abgabefristen“) neu eingefügt:

(1) Ist eine Prüfungsleistung bis zu einem bestimmten Tag einzureichen, reicht das Einwerfen in den Briefkasten des Immatrikulations- und Prüfungsamtes am letzten Tag der Abgabefrist beziehungsweise das Hochladen in den jeweiligen Prüfungsräumen. Wird sie mit der Post übermittelt, gilt der Tag des Poststempels als Tag der Einreichung.

(2) Die Abgabe erfolgt in der Regel digital über das Lernmanagementsystem (Moodle). Der Zeitpunkt der Abgabe wird durch die*den Prüfer*in bekannt gegeben. Bei Abschlussarbeiten kann von dem Regelfall der digitalen Abgabe abgewichen werden, wenn beide Prüfer*innen zustimmen.

6. § 9 „Bachelor-Arbeit, Kolloquium“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Bachelor-Arbeit

(1) Zu der Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den*die Kandidat*in durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt acht Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der*des Kandidat*in vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Um dies zu gewährleisten, wird den Studierenden empfohlen, die vom Prüfungsausschuss festgelegte Terminkette zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit, die Bestandteil der Semesterplanung ist, einzuhalten. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem*der Erstgutachter*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Arbeit 12 ECTS vergeben.

7. Anlage 1 „Studien- und Prüfungsplan (Regelprüfungstermine)“ der Fachprüfungsordnung wird eingezogen und durch Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung ersetzt.

8. Anlage 3 „Ordnung für die Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 20 LHG im Bachelor-Studiengang Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege der Hochschule Neubrandenburg (Einstufungsprüfungsordnung)“ der Fachprüfungsordnung wird eingezogen und durch Anlage 3 zu dieser Änderungssatzung ersetzt.

9. Im Übrigen bleibt die Fachprüfungsordnung unverändert.

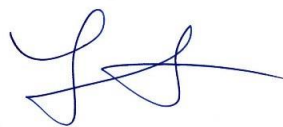
Artikel 2

1. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 immatrikuliert werden.

2. Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Fachprüfungsordnung, in der vom Tag der Verkündung der Änderungssatzung an geltenden Fassung, hochschulöffentlich bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 10. April 2024 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule vom 15. April 2024.

Neubrandenburg, 15. April 2024



Prof. Dr. Gerd Teschke
Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wird am 16. April 2024 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.